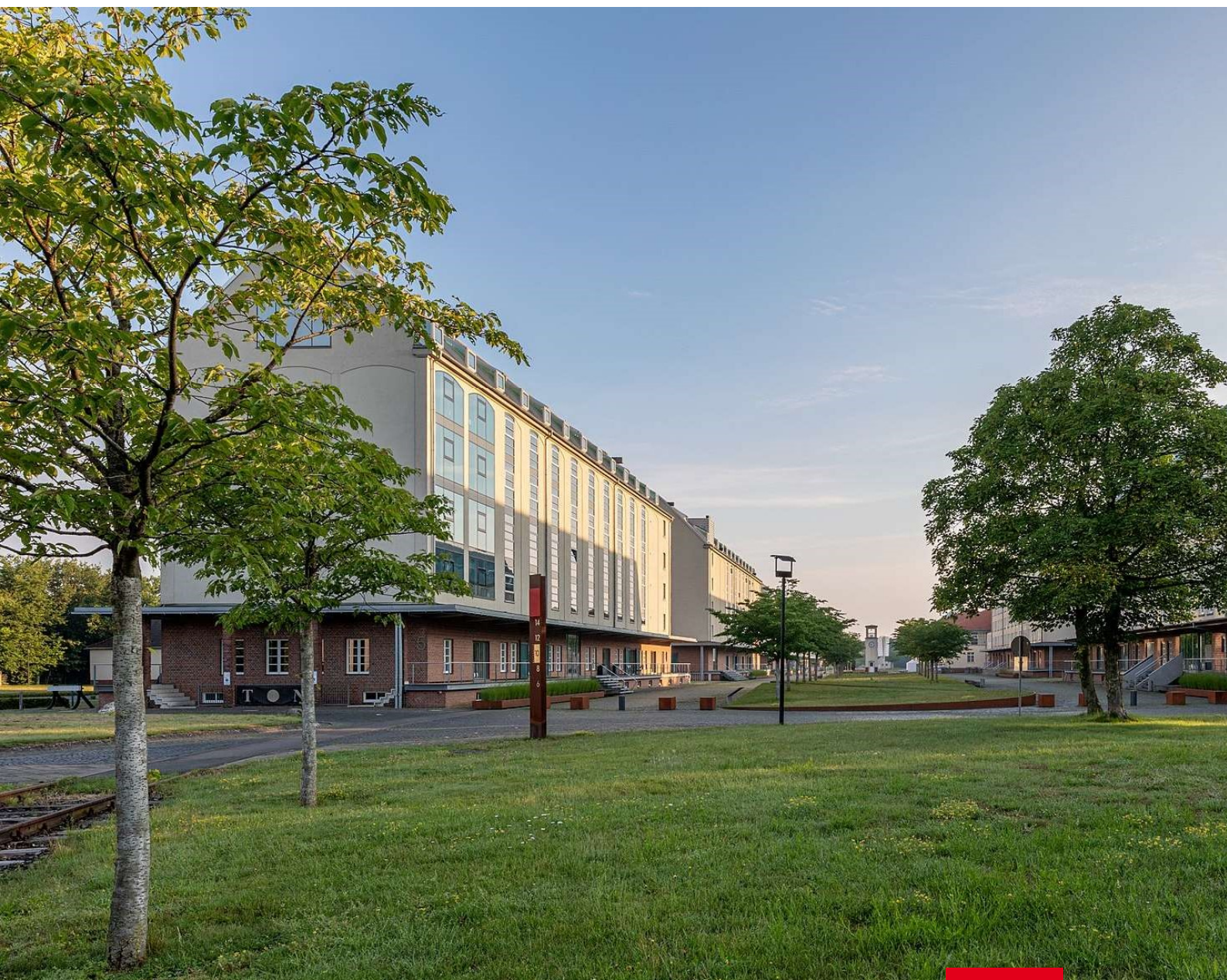




# Fachintensivtage

gem. § 11 (4) und § 13 OVP am Seminar Bk  
Münster

ab Jahrgang 2026

# Rechtsgrundlagen:

## § 11 Ausbildung an Zentren für schulpraktische Lehrkräfteausbildung

(4) Im Verlauf des ersten Ausbildungsquartals findet eine Kompaktphase im Umfang von fünf Tagen statt, die nicht aufeinander folgen müssen. Die Kompaktphase sowie das erste Ausbildungsquartal dienen in besonderer Weise zur Vorbereitung auf den selbstständigen Unterricht und beinhalten auch die Erstellung gemeinsamer Unterrichtsplanungen durch die Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärter mit der Seminarausbilderin oder dem Seminarausbildern.

## § 13 Ausbildung an Schulen

(4) Die Ausbildung umfasst in jedem Fach mindestens eine Hospitation der Lehramtsanwärterin oder des Lehramtsanwärters in einem von den Seminarausbilderinnen und Seminarausbildern verantworteten Unterricht. In der Regel finden Unterrichtshospitationen nach Satz 1 im ersten Ausbildungsquartal an der Schule der Seminarausbilderin oder des Seminarausbilders statt. Erforderlichenfalls können Hospitationen im zweiten Ausbildungsquartal an der Schule der Lehramtsanwärterin oder des Lehramtsanwärters stattfinden. Darüber hinaus können Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärter auch in Unterricht von Seminarausbilderinnen und Seminarausbildern der überfachlichen Ausbildung sowie anderer Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärter hospitieren.

## Umsetzungskonzept

Die Hospitationen finden im ersten Quartal an der Schule der jeweiligen Fachleitung statt. Die Termine werden in eine Online-Liste eingetragen. Es gilt das Windhundprinzip. Sollte eine Lehramtsanwärterin oder ein Lehramtsanwärter am Tag der Hospitation erkrankt sein, muss deswegen diese Hospitation nicht erneut angeboten werden. Große Fachseminare können die Ausbildungsgruppe auf zwei Tage aufteilen.

Der jeweilige Tag der Hospitation dauert ohne Pausen gerechnet 4 Zeitstunden (240 Minuten). Er umfasst u.a. eine 45minütige Unterrichtsstunde der Fachleitung. Es findet Co-Planning von Unterricht statt. Die Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärter werden gemäß § 13 OVP 2026 zur gegenseitigen Hospitation im Unterricht anderer Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärter ermutigt.

Falls die Hospitation nicht im ersten Quartal stattfinden kann, soll sie gemäß § 13 OVP 2026 im zweiten Quartal stattfinden. Dann zeigt die Fachleitung 45 Minuten Unterricht in einer Lerngruppe einer Lehramtsanwärterin oder eines Lehramtsanwärters an der Ausbildungsschule.